

(Änderungen auf Vorschlag von Vorstand und Wissenschaftlichem Beirat. Von der Beiratsversammlung der DGP am 17.03.2015 verabschiedet und auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 vorgestellt. Version 3)

(Beschluss auf der Sitzung des Vorstandes und des Wissenschaftlichen Beirates am 28.10.1995)
(Angepasst an die letzte Satzungsänderung vom 13.03.1998)

Einleitung

Zur besseren Verständlichkeit verwendet die DGP e.V. in ihrer Satzung, ihren Ordnungen und sonstigen Regelungen grundsätzlich die männliche Form, sie schließt aber immer die weibliche Form ein.

§1

Die Wissenschaftlichen Sektionen tragen die wissenschaftliche Arbeit der Gesellschaft und rezipieren neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft, Praxis und Forschung. Ihre Hauptaufgaben liegen in der aktiven Mitgestaltung der Jahrestagungen der Gesellschaft – vermittelt über die jeweiligen Vertreter der Programmkommission -, in der Bereitstellung von Foren der Verständigung zu den jeweiligen Themenbereichen und in der Vorbereitung von Publikationen, insbesondere für das Publikationsorgan der Gesellschaft. Darüber hinaus beraten und unterstützen sie den Vorstand in allen wissenschaftlichen Fragen und sind an der Ausarbeitung von Empfehlungen beteiligt.

§2

Mitglied einer Wissenschaftlichen Sektion kann jedes ordentliche und korrespondierende Mitglied und jedes Ehrenmitglied der DGP werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle der DGP. Die aktive Mitarbeit in mehreren wissenschaftlichen Sektionen ist möglich und erwünscht. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat passives Wahlrecht in einer von ihm benannten Sektion sowie aktives Wahlrecht in dieser und zwei weiteren von ihm benannten Sektionen. Das Stimmrecht kann nach Ablauf eines Kalenderjahres von jedem Mitglied neu festgelegt werden. Austritt aus einer Wissenschaftlichen Sektion und Rückgabe des Wahlrechts erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle.

§3

Während des wissenschaftlichen Kongresses der Gesellschaft finden die Mitgliederversammlungen der Sektionen statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung der Sektion erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen zuvor durch den jeweiligen Sektionssprecher mit Information der Geschäftsstelle. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Sprecher sie für erforderlich halten oder mindestens 1/5 der Sektionsmitglieder die außerordentliche Sitzung unter Angabe der gewünschten Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragen. Der Sprecher, oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlungen der Wissenschaftlichen Sektionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; sie sind unabhängig von der

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Sektionen ist vom Sprecher ein Protokoll zu führen, das alle Mitglieder der jeweiligen Sektion und, über die Geschäftsstelle der DGP, auch der Vorstand der DGP erhalten. Seite 2 | 3

§4

Im Rahmen der Mitgliederversammlung der Sektion während des wissenschaftlichen Kongresses der Gesellschaft wählt jede Sektion aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit als Sprecher und/oder Stellvertreter beträgt insgesamt vier Jahre. Vorschlagsrecht für die Ämter von Sprecher und Stellvertreter hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Sektion. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das vom Sprecher, oder bei Verhinderung, das vom Stellvertreter der jeweiligen Sektion zu ziehende Los. Tritt der Sprecher vor Ablauf der Wahlperiode von seinem Amt zurück, so führt der Stellvertreter die Sektion bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung während des wissenschaftlichen Kongresses der Gesellschaft weiter. Zu diesem Zeitpunkt hat die Neuwahl des Sprechers zu erfolgen. Die stellvertretende Fortführung der Sprechertätigkeit wird nicht auf eine eventuelle spätere Amtsperiode angerechnet.

§5

Publikationen und andere Aktivitäten erfolgen mit zeitnaher Information des Vorstands über die Geschäftsstelle. Der Sprecher der wissenschaftlichen Sektionen berichtet während des wissenschaftlichen Kongresses der Gesellschaft in der Sitzung des wissenschaftlichen Beirates der Gesellschaft über die Arbeit der Sektion. Eine Zusammenfassung dieses Berichtes ist im Organ der Gesellschaft zu publizieren.

§6

Jede Sektion kann wissenschaftliche Arbeitsgruppen unterhalten. Diese können durch die Sektion beim Vorstand beantragt werden und müssen vom Vorstand genehmigt werden. Alternativ kann der Vorstand nach Absprache mit der jeweiligen Sektion eine Arbeitsgruppe einrichten. Die Arbeitsgruppen koordinieren und stärken die Arbeit zu spezifischen Themen innerhalb einer Sektion. Vorschläge der Arbeitsgruppe für das wissenschaftliche Programm der Jahrestagung sind an die übergeordnete Sektion zu richten. Mitglied einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe kann jedes ordentliche und korrespondierende Mitglied und jedes Ehrenmitglied der DGP werden. Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe hat aktives und passives Wahlrecht. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle der DGP und die Sprecher der betreffenden Arbeitsgruppe. Die Mitgliederversammlungen der Arbeitsgruppen finden während des wissenschaftlichen Kongresses der Gesellschaft vor den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Sektionen statt. Einladungen werden vom jeweiligen Arbeitsgruppensprecher unter Mitteilung an die DGP-Geschäftsstelle vier Wochen vor dem Kongress schriftlich oder per E-Mail versandt. Die wissenschaftlichen Arbeitsgruppen wählen jeweils einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren, die die Anliegen der Arbeitsgruppe innerhalb der Sektion und nach außen vertreten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die maximale Amtszeit als Sprecher und/oder Stellvertreter beträgt insgesamt vier Jahre. Die Wahl der Sprecher und Stellvertreter der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen findet auf der Mitgliederversammlung statt. Entsprechend der Amtszeit von Sprecher und Stellvertreter müssen die Wahlen spätestens nach 2 Jahren erfolgen. Vorschlagsrecht für die Ämter von Sprecher und Stellvertreter hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Arbeitsgruppe. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das vom Sprecher, oder bei Verhinderung das vom Stellvertreter der jeweiligen Arbeitsgruppe zu ziehende Los. Seite 3 | 3

§7

Für die zeitlich befristete Bearbeitung von aktuellen Fragestellungen, die zuvor nicht von der Sektionsarbeit abgedeckt wurden, kann der Vorstand Task Forces einsetzen. Sie sind direkt dem Vorstand unterstellt und sollen nach Bearbeitung der Fragestellung – im Regelfall nach drei Jahren – aufgelöst oder, sofern der Vorstand die fortgesetzte Bearbeitung ihres Gegenstands für erforderlich hält, als wissenschaftliche Arbeitsgruppe in eine der Sektionen integriert oder auf andere Weise institutionalisiert werden. Für die Task Forces gelten die Abschnitte 1 und 3-5 dieser Geschäftsordnung entsprechend, aber mit einer Amtszeit der Sprecher von 3 Jahren. Mitglied einer Task Force kann jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied der DGP werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle der DGP. Jedes Mitglied einer Task Force ist stimmberechtigt. Die aktive Beteiligung an mehreren Task Forces ist zulässig und erwünscht. Sie ist unabhängig von der Mitgliedschaft in Sektionen.

§8

Die Wissenschaftlichen Sektionen und Task Forces werden in ihrer administrativen Arbeit durch die Gesellschaft unterstützt. Kosten für Aufkleber und Porto werden in begrenztem Umfang übernommen. Für Reisekosten und sonstige Aufwendungen kommt die Gesellschaft nicht auf. Die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln bedarf der Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Berlin, 17. 03. 2015

Gez. Prof. Dr. med. Felix J.F. Herth
(Generalsekretär)